

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An die Damen und Herren  
Mitglieder des Verkehrsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags

40200 Düsseldorf

nachrichtlich:

a)  
An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Kommunalpolitik  
Herrn  
Dr. Jörg Twenhöven, MdL  
Haus des Landtags 1

40221 Düsseldorf

b)  
An das  
Ministerium für Stadtentwicklung  
und Verkehr  
Breite Str. 31

40213 Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Straßen- und  
Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 11/7738

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen hat am 03.03.1994 eine umfangreiche Stellungnah-  
me zum Referentenentwurf des Ministeriums für Stadtentwicklung und  
Verkehr NW für ein Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegeset-  
zes des Landes Nordrhein-Westfalen (STRWG NW) und anderer Rechtsvor-  
schriften vorgelegt (in der Anlage nochmals beigefügt)\*. Zu unserem  
Bedauern mußten wir feststellen, daß ein großer Teil unserer Anre-  
gungen und Forderungen in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf nicht  
berücksichtigt wurde. Wir möchten deshalb an dieser Stelle einige  
Punkte - insbesondere unsere Anmerkungen zu dem neu eingefügten  
Absatz 3 in § 9 - nochmals aufgreifen und unsere Position ergänzend  
zu der bereits abgegebenen Stellungnahme erneut darstellen.

Mit dem in § 9 der Gesetzesnovelle eingefügten Absatz 3 Satz 4 wird  
den Gemeinden die Möglichkeit genommen, für die Inanspruchnahme der  
kommunalen Abwasseranlage zur Ableitung von Straßenoberflächenwas-

Hausadresse:  
Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

24.10.1994/gf

Telefon (0221) 37 71-0  
Durchwahl 37 71- 1 23  
Telex 8 882 617  
Telefax (0221) 37 71-1 28  
Btx 0221 37 71

Stadtparkasse Köln  
Konto 30 202 154  
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:  
66.05.14

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**11/3589**

A 19 + A 9

\* ) anfallt!

ser vom Straßenbaulastträger Gebühren zu erheben. Im Gesetzentwurf ist zwar vorgesehen, daß sich der Straßenbaulastträger an dem der Gemeinde entstehenden Aufwand - also an den zusätzlichen auf die Gemeinde zukommenden Investitionskosten - mit dem Betrag, den er auch ohne Inanspruchnahme der gemeindlichen Anlage für eine eigene Straßenentwässerungseinrichtung aufbringen müßte, zu beteiligen hat. Damit sind jedoch keinesfalls alle der Gemeinde zusätzlich entstehenden Kosten gedeckt. In die Kostenbetrachtung müssen vielmehr auch die anteiligen Gesamtkosten der Inanspruchnahme des gesamten kommunalen Entwässerungssystems, bestehend aus dem Abwassertransportsystem und dem Abwasserklärsystem, miteinbezogen werden. Nicht nur die Kosten der Einzelmaßnahme, sondern die für das Gesamtsystem aus betriebswirtschaftlicher Sicht ansatzfähigen Kosten, wie die kalkulatorischen Kosten, die Personal-, Betriebs-, Unterhaltungskosten usw. müssen der Kostenbetrachtung zugrunde gelegt werden.

Jeder Anschlußberechtigte muß sowohl die Hinführung seines Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage auf seine Kosten erstellen lassen als auch zusätzliche Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zahlen. Nach § 6 KAG NW besteht die grundsätzliche Verpflichtung, Abwassergebühren zu erheben. Bleibt es bei der jetzt vorgesehenen Regelung, dann bedeutet das, daß die anteiligen Kosten eines Einleiters den übrigen Gebührenpflichtigen angelastet werden. Eine solche Regelung ist nicht zulässig und widerspricht zudem dem Grundsatz einer Kostenverteilung nach dem Vorteilsprinzip. Nicht vergessen werden darf, daß die Benutzung des kommunalen Straßenkanals dem Straßenbaulastträger zugute kommt. Durch die örtliche Nähe reduzieren sich für den Straßenbaulastträger die Straßenbaukosten gegenüber einer alleinigen Ableitung bis zum nächsten Vorfluter.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen, daß die in der Gesetzesnovelle vorgesehene Kostenverteilung unserer Auffassung nach weder sach- noch interessengerecht ist.

Desweiteren möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß die in § 37 ff. festgelegten Fristen so gewählt werden sollten, daß eine Beteiligung der Behörden und der Betroffenen ermöglicht wird und die Fristen von der Gemeinde eingehalten werden können.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen in den weiteren Beratungen zur Gesetzesnovelle die entsprechende Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Folkert Kiepe

Anlage

Hausadresse:  
Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Ministerium für Stadtentwicklung  
und Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ministerialdirigenten Ley  
Breite Str. 31

Telefon (0221) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-  
03 03 1994/10  
Telefax (0221) 37 71-1 28  
Btx 0221 37 71

Stadtparkasse Köln  
Konto 30 202 154 23  
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

40231 Düsseldorf

66.05.14

**Referatsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes  
des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) und anderer Rechtsvorschriften**

**Ihr Schreiben vom 21.01.1994 - III A 2 1011 C (1) -**

Sehr geehrter Herr Ley,

wir danken Ihnen, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, zu dem Referatsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der StrWG NW und anderer Vorschriften eine Stellungnahme aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände des Landes abzugeben. Da die Frist zur Abgabe unserer Stellungnahme sehr knapp bemessen war, konnten wir unsere satzungsmäßigen Gremien nicht ausreichend beteiligen. Wir gehen daher davon aus, daß wir im weiteren Verfahren noch Gelegenheit zu Ergänzungs- und Änderungswünschen haben werden.

Wir begrüßen grundsätzlich die Bemühungen Ihres Hauses zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren auch für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die durch das Planungsvereinfachungsgesetz in das Bundesfernstraßengesetz eingeführten Instrumente und Fristen auch in das Landesrecht zu übernehmen.

Auch stimmen wir ausdrücklich zu, daß entsprechend dem Vorschlag des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes die Zuständigkeit für die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßen- und Wegegesetz NW von den Kreisordnungsbehörden auf die Gemeinden bzw. die jeweiligen Straßenbaubehörden übertragen wird. Wir sind mit Ihnen der Auffassung, daß diese Aufgaben aufgrund des Sachzusammenhangs sinnvollerweise von den straßenrechtlich zuständigen Behörden wahrgenommen werden sollen. Insbesondere erscheint es sinnvoll, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten den Behörden zu übertragen, die im wesentlichen auch die materiellen Aufgaben der entsprechenden Rechtsnormen wahrnehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

Zu § 4 Abs. 1:

Zunächst begrüßen wir die im Zusammenhang mit § 4 StrWG NW geplante Aufhebung der Straßenverzeichnis-Verordnung, die im Hinblick auf die Diskussion über den Abbau von Standards sinnvoll und notwendig ist. Wir sind allerdings der Auffassung, daß - soweit die Aufrechterhaltung der Führung eines Straßenverzeichnisses überhaupt für Gemeindestraßen landesseitig für notwendig erachtet wird - nicht neue Standards gesetzlich verankert werden sollten. Dies trifft vorliegend insoweit zu, als daß über die Aufhebung der Straßenverzeichnis-Verordnung nunmehr gesetzlich zementiert die Gemeindestraßen zusätzlich nach ihrer Bedeutung oder Bestimmung i.S.v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 - 3 gekennzeichnet werden sollen. Die diesbezügliche Einzelbegründung ist für uns nicht nachvollziehbar, insbesondere sehen wir auch keine Anhaltspunkte dafür, weshalb diese zusätzliche Kennzeichnung im Interesse der Vollständigkeit und Verständlichkeit des Straßenverzeichnisses "erforderlich" sein soll. Vielmehr sollte die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse für Gemeindestraßen auf die finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde Rücksicht nehmen und damit Art und Weise der Führung dieser Verzeichnisse in das Ermessen der Gemeinde gestellt werden.

Zu § 6 Abs. 2 Satz 3:

In der Begründung zu o.g. Vorschrift heißt es u.a., daß sich aus dem Regelungszusammenhang des Gesetzes ergebe, daß die Zustimmung nur aus Gründen einer drohenden Beeinträchtigung straßenrechtlicher Belange versagt werden könne. Wir schlagen vor, daß aus Gründen der Klarstellung diese Voraussetzung der Versagung der Zustimmung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird.

Zu § 9 Abs. 3:

Wir sind nicht der Auffassung, daß die Kostenregelung bei der Straßenentwässerung einen "sachgerechten Interessenausgleich" zwischen Straßenbaulastträger und Kommune darstellt. Wir sind der Ansicht, daß die Kostenlast in vollem Umfang dem Träger der Straßenbaulast aufzubürden ist. Der Straßenbaulastträger ist aus seiner Baulast heraus selbst verpflichtet, das Straßenoberflächenwasser schadlos abzuführen. Dazu muß er eigenes Gelände erwerben, die Leitung planen, bauen und unterhalten einschl. etwaiger Abwasserbehandlungsanlagen.

An einer kommunalen Entwässerungsanlage beteiligt er sich somit nicht als Mitbenutzer, welcher nur etwa entstehende zusätzliche Kosten des Trägers der Maßnahme auszugleichen hat, sondern als Mitträger und Mitbetreiber der Abwasseranlage. Als solcher ist er daher aus eigener Verantwortung zur Kostentragung verpflichtet. Sein Kostenanteil geht über die bloßen Mehrkosten, die der Gemeinde entstehen, hinaus. Sie umfassen theoretisch seinen Anteil an eingesparten Kosten für Planung, Grunderwerb, Bau und Unterhaltung der gesamten Anlage.

Nur dann, wenn die Kostenlast in vollem Umfang dem Träger der Straßenbaulast aufgebürdet wird, erscheint es gerechtfertigt, den Träger der Straßenbaulast für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen von Abgaben freizustellen. Wird der Gemeinde ein Kostenanteil an der Erstellung der Abwassereinrichtung zugewiesen, muß sie diese Einrichtungen über Gebühren finanzieren. Die Gebührenlast würde die Gebührenschuldner insgesamt oder die Gemeinde treffen, da die Kosten dieser Maßnahmen entweder in die Bedarfsberechnung für die Abwassergebühren eingehen müßte oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren wäre. Dies erscheint indes problematisch, da der Vorteil der Abwassereinrichtung ausschließlich dem Träger der Straßenbaulast zugute kommt. Damit wird auch die Frage relevant, ob die durch den Straßenbaulastträger verursachten Unterhaltungskosten überhaupt auf die privaten Gebührenzahler umgelegt werden dürfen.

Darüber hinaus enthält die in § 9 Abs. 3 vorgesehene Regelung keine eindeutige Zuweisung der Kostenverantwortlichkeit. Satz 2 der Vorschrift kann dazu führen, daß die Gemeinden in erheblichem Umfang an den Kosten beteiligt werden, da die Herstellung gemeindlicher Einrichtungen nicht unbedingt mit dem Aufwand des Trägers der Straßenbaulast identisch sein muß.

Bezüglich der Erhebung von Benutzungsgebühren seitens der Gemeinden für die Inanspruchnahme kommunaler Abwasseranlagen durch den Straßenbaulastträger dürfen wir darauf hinweisen, daß das OVG Münster in seinem Beschluß vom 27.07.1990 - 9 B 1606/90 - ausdrücklich festgestellt hat, daß "ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Gebührenbescheides ... nicht gegeben" seien. Hierzu hat es u.a. ausgeführt:

"Es ist insbesondere nicht erkennbar, daß die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Antragstellerin als Straßenbaulastträgerin durch ihre Veranlagung zu kommunalen Entwässerungsgebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungseinrichtungen der Stadt bei der Ableitung von Niederschlagswasser von den Straßenflächen in rechtlich beachtlicher Weise behindert oder eingeengt werden könnte."

Damit gibt das OVG Münster zu erkennen, daß es die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen durch den Straßenbaulastträger bejaht.

Insoweit widersprechen wir entschieden der im Entwurf in § 9 Abs. 3 vorgesehenen Regelung, die den Kommunen die Möglichkeit der Erhebung gemeindlicher Abgaben abschneidet. Eine andere Sicht könnte sich nur dann ergeben, wenn der Träger der Straßenbaulast am Aufwand nicht nur für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage sondern darüber hinaus auch zur Unterhaltung herangezogen würde. Es ist weder interessen- noch sachgerecht, wenn der Gemeinde zusätzliche Unterhaltungskosten aufgebürdet werden. Auch sind wir der Auffassung, daß der Begriff der "Verbesserung der Anlage" dahingehend konkretisiert werden müßte, daß hiervon auch Nachrüstungen der Entwässerungsanlagen, die durch Änderung des Wasserrechts erforderlich werden, berücksichtigt werden.

#### Zu § 9 Abs. 2:

In der Vergangenheit hat im übrigen die Anwendung des § 9 Abs. 2 zu erheblichen Problemen geführt, da bei den Regierungspräsidenten unterschiedliche Auffassungen darüber bestanden, ob der Träger der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 2 nur von der Notwendigkeit der Erteilung einer Baugenehmigung freigestellt ist oder ob diese Regelung auch die Freistellung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erfaßt. Diese Frage sollte bei der Neufassung dahingehend geregelt werden, daß Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als denen des Straßen- und Wegegesetzes bei Bau und Unterhaltung der Straßen nicht notwendig sind.

#### Zu § 16 Abs. 1 Satz 2:

Auch die kommunalen Spitzenverbände berücksichtigen in Übereinstimmung mit dem Landesentwicklungsprogrammgesetz den Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs als Grundsatz ihrer Verkehrspolitik. Allerdings sind wir der Auffassung, daß vor Ort zu treffende verkehrspolitische Entscheidungen nicht durch landesgesetzlich verankerte konkrete Finanzierungspflichten seitens der Kommune vorweggenommen werden sollten. Um dem nötigen Ermessensspielraum der Kommunen Rechnung zu tragen, sollte Satz 2 des § 16 Abs. 1 daher gestrichen werden. Dies würde einerseits dem in Satz 1 der Vorschrift enthaltenen Grundsatz der verursachergerechten Zurechnung von Kosten entsprechen. Darüber hinaus wäre es den Kommunen nicht verwehrt, auf freiwilliger Basis - nach Ausübung ihres Ermessens - die entsprechenden Mehrkosten für die in Satz 2 der Vorschrift genannten Tatbe-

stände zu tragen. Eine Ausweitung des Katalogs der in Satz 2 genannten Tatbestände halten wir jedenfalls wegen der damit verbundenen, nicht abzuschätzenden Kostenfolgen weder für sachgerecht, noch - im Hinblick auf die schwierige Lage der kommunalen Haushalte - für tragbar.

Zu § 17 Abs. 2:

Die in § 17 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist zu begrüßen. Allerdings sollte klargestellt werden, daß die Pflicht des Trägers der Straßenbaulast aus § 5 Abs. 9 LABfG NW zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, von dieser Regelung unberührt bleibt.

Zu § 37 ff.:

Wie bereits oben ausgeführt, halten wir die vorgesehenen Regelungen zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens für Straßen insgesamt für verfolgenswert. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Plangenehmigung vor (§ 38). Die Plangenehmigung ersetzt den Planfeststellungsbeschluß in begrenzten Ausnahmefällen. Sie sollte jedoch nur dann erteilt werden, wenn mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Einvernehmen hergestellt worden ist. Der Entwurf sieht lediglich eine Benehmensregelung vor. Dadurch werden Einwendungen nicht ausreichend berücksichtigt. Gerichtliche Auseinandersetzungen wären vorprogrammiert, die letztlich zu einer erheblichen Verfahrensverlängerung führen.

Darüber hinaus möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgegebenen Fristen so gewählt werden sollten, daß sie eine Beteiligung der Behörden und der Betroffenen ermöglichen und von den Gemeinden eingehalten werden können. Insbesondere die in § 39 Abs. 2 a eingeführte Frist zur Auslegung des Plans innerhalb von drei Wochen nach Zugang sowie eine vorgeschaltete Bekanntmachung der Offenlegung scheint uns zu kurz bemessen zu sein, um eine Umsetzung in den örtlichen Tageszeitungen vor Beginn der Offenlagefrist zu gewährleisten. Insgesamt halten wir eine umfassende Überprüfung der gewählten Fristen im Hinblick auf die Umsetzbarkeit vor Ort für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Folkert Kiepe